

Die Haftung des Vereinsvorstands

Oder: Wer etwas tut, macht auch mal Fehler!

Vortrag für den **KuLanl Sankt Wendeler Land e.V.**
am 21.10.2019 in Nohfelden

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Vortrag „Die Haftung des Vereinsvorstands“
für den KuLanl Sankt Wendeler Land e.V. am 21.10.2019

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des **Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Sie sind hier: Startseite

Willkommen bei Patrick R. Nessler!

Ich biete Ihnen ...
... als Rechtsanwalt eine umfassende Rechtsberatung im Vereinsrecht, Verbandsrecht, Stiftungsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht und Kleingartenrecht. Gerne vertrete ich Sie kompetent

Kostümparty ist kein Zweckbetrieb

Die fehlende kleingärtnerische Nutzung

© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Ausgangsfälle

Die Praxis als Lehrmeister.

Praxisfall 1

(nach LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

Ein Fußballverein schloss mit dem DFB einen Bundesliga-Lizenzvertrag und unterwarf sich dessen Regelungen und denen der DFL. Wegen Verstöße des Vereins gegen diese Regelungen sah der Lizenzvertrag eine Vertragsstrafe vor.

Gemäß des DFB-Lizenzspielerstatuts war der Verein verpflichtet, "dem DFB sämtliche Verträge mit Lizenzspielern ... vorzulegen." Das hat der Vorstand nicht getan, sondern verschiedene Verträge der Spieler gegenüber dem DFB verheimlicht.

Mit Beschluss der DFL vom 27.03.2003 wurde dem Verein deswegen eine Vertragsstrafe von 125.000,00 € sowie ein Abzug von 3 Punkten für die Spielsaison 2003/2004 auferlegt, wodurch der Verein geringere Fernsehgelder erhielt und damit Mindereinnahmen von 396.239,00 € hatte.

Der Verein wollte von dem handelnden Vorstand Schadensersatz.

Praxisfall 2

(nach FG Brandenburg, Urt. v. 19.05.1999, Az. 4 K 62898 H)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Das Finanzamt nahm die Schatzmeisterin eines Vereins per Haftungsbescheid wegen rückständiger Lohnsteuer und Nebenabgaben des Vereins in Höhe von immerhin 5.112,92 € in Anspruch.

Die Schatzmeisterin war neben dem Vereinsvorsitzenden vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

Die Schatzmeisterin legte Einspruch ein mit der Begründung, sie sei erstens „nur“ ehrenamtlich für den Verein tätig gewesen und zweitens habe der Vorsitzende ihre Arbeit als Schatzmeisterin behindert.

© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 3

(nach BGH, Urt. v. 30.06.2003, Az. II ZR 153/02)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Der Vorsitzende eines nicht in das Vereinsregister eingetragenen Vereines schloss mit einem Außenstehenden eine Vereinbarung im Namen des Vereins. Danach unterstützt der nicht eingetragene Verein den Außenstehenden bei seinem rechtlichen Vorgehen gegen die Erweiterung der Hausmülldeponie S. des Landkreises A. ideell und materiell.

Die materielle Unterstützung betrifft insbesondere die in den Verfahren gegenüber den Verwaltungsbehörden und Gerichten anfallenden Gebühren und Kosten sowie die notwendigen Auslagen (Anwaltsgebühren, Honorare für Gutachten etc.).

Das Vereinsvermögen reichte jedoch nur zum Ersatz eines Teiles der entsprechenden Kosten und Auslagen. Der Außenstehende verlangt nun von dem Vorsitzenden des Restbetrag.

© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 4

(aus Wochenspiegel Neunkirchen vom 28.08.2013)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Bauhaus spendet Trikotsatz



© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die rechtliche Stellung des Vorstands im Verein

© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Vertretung des Vereines

§ 26 Abs. 1 Satz 1 BGB:

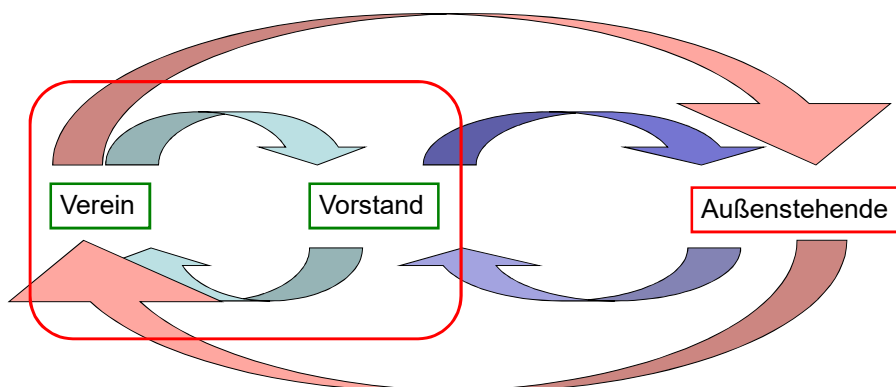
Der Verein **muss** einen **Vorstand haben**. Der **Vorstand vertritt** den Verein **gerichtlich und außergerichtlich**; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht **kann** durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.



„Für eine solche Beschränkung der Vertretungsmacht genügt aber nicht schon, dass in der Satzung eine den Handlungsspielraum des Vorstands einschränkende Regelung getroffen wird. Aus der Satzungsbestimmung muss sich vielmehr klar und eindeutig entnehmen lassen, dass damit zugleich der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt werden soll.“

(BGH, Urt. v. 29.07.2014, Az. II ZR 243/13)

Die Stellung des Vorstandes



Die Pflichten des Vorstands

„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.**“

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



„Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die **Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen hin**; diese haben dafür einzustehen, dass die Rechtspflichten - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“

(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

Das Auftragsverhältnis

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 [Auftragsrecht] entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.



„Grundsätzlich ist ein Vereinsvorstand zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet.“

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt mit Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 3** ... finden insoweit keine Anwendung als die **Satzung** ein anderes bestimmt.

Das Weisungsrecht der Mitgliederversammlung

§ 665 BGB:

Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

Der Beauftragte hat **vor der Abweichung** dem Auftraggeber **Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten**, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

**Klassischer Fall der Weisung an den Vorstand:
von der Mitgliederversammlung beschlossener Haushaltsplan**

„Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann.“

(OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)

Die Auskunftspflicht des Vorstands

§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die **erforderlichen Nachrichten zu geben**, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts **Auskunft zu erteilen** ...

„Den Landesverbänden steht als Vereinsmitgliedern ... in der Mitgliederversammlung ... ein Auskunftsrecht ... über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins zu ... Dieses umfassende Informationsrecht der Verbandsversammlung ... findet seine Grenze nur in einem etwa vorrangigen berechtigten Geheimhaltungsinteresse ... zur Abwehr einer zu besorgenden Gefahr.“

(BGH, Urf. v. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)

**Der Auskunftsanspruch verjährt grundsätzlich nicht
vor Beendigung des Vorstandsamtes
(BGH, Urf. v. 01.12.2011, Az. III ZR 71/11)**

Die Rechenschaftspflicht des Vorstands

§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... nach der Ausführung des Auftrags
Rechenschaft abzulegen.



§ 259 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene
Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die
geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben
enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit **Belege** erteilt zu werden
pflegen, Belege vorzulegen.



**Die zweckentsprechende Mittelverwendung hat der Vorstand
darzulegen und zu beweisen
(OLG Frankfurt, Urt. v. 24.10.2008, Az. 25 U 86/17)**

Die Rückgabepflicht des Vorstands

§ 667 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung
des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt,
herauszugeben.



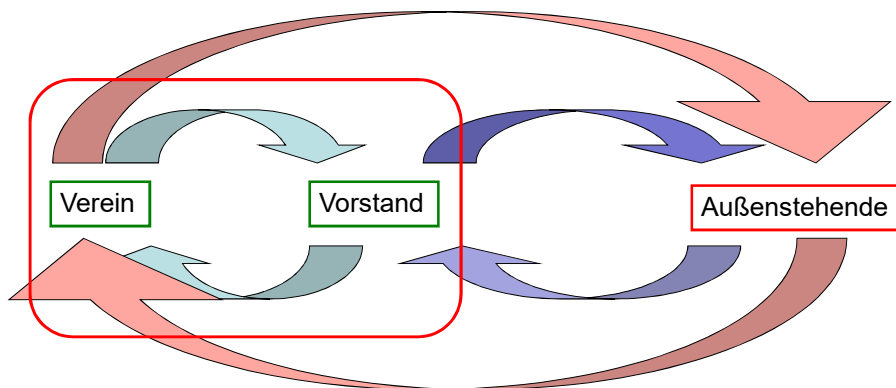
§ 260 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder
über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen, hat dem
Berechtigten ein Verzeichnis des Bestands vorzulegen.


Die Haftung des Vorstands nach innen

Die Haftung gegenüber dem Verein
und den Mitgliedern

Zur Erinnerung: Die Stellung des
Vorstandes



Die zentrale Haftungsnorm für eine „Pflichtverletzung“


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Vorstand


Auftragsverhältnis
(§§ 27 Abs. 3, 664 - 670 BGB)

§ 280 Abs. 1 BGB:
Verletzt der **Schuldner** eine **Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der **Gläubiger** Ersatz des hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.
Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu **vertreten** hat.

Verein

© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Vertretenmüssen


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 276 BGB:

- (1) Der Schuldner hat **Vorsatz und Fahrlässigkeit** zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, ... zu entnehmen ist. ...
- (2) **Fahrlässig** handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
- (3) Die **Haftung wegen Vorsatzes** kann dem Schuldner **nicht im Voraus erlassen** werden.

© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Sorgfaltspflichten des Vorstands

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die dem Vorstand obliegenden **Sorgfaltspflichten** entsprechen ... denjenigen **eines ordentlichen Beauftragten**, bei deren Verletzung er dem Verein für jede Fahrlässigkeit haftet (BGH NJW-RR 1986, 572, 574).

Muss der Verein für das schuldhafte Verhalten eines Organmitglieds kraft der Zurechnung nach § 31 BGB haften, so ist regelmäßig eine Amtsführung gegeben, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachwalters nicht in Einklang steht.“

(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zur Erinnerung: Praxisfall 1

(nach LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Fußballverein schloss mit dem DFB einen Bundesliga-Lizenzvertrag und unterwarf sich dessen Regelungen und denen der DFL. Wegen Verstöße des Vereins gegen diese Regelungen sah der Lizenzvertrag eine Vertragsstrafe vor.

Gemäß des DFB-Lizenzspielerstatuts war der Verein verpflichtet, "dem DFB sämtliche Verträge mit Lizenzspielern ... vorzulegen." Das hat der Vorstand nicht getan, sondern verschiedene Verträge der Spieler gegenüber dem DFB verheimlicht.

Mit Beschluss der DFL vom 27.03.2003 wurde dem Verein deswegen eine Vertragsstrafe von 125.000,00 € sowie ein Abzug von 3 Punkten für die Spielsaison 2003/2004 auferlegt, wodurch der Verein geringere Fernsehgelder erhielt und damit Mindereinnahmen von 396.239,00 € hatte.

Der Verein wollte von dem handelnden Vorstand Schadensersatz.

© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zur Erinnerung: Praxisfall 4
(aus Wochenspiegel Neunkirchen vom 28.08.2013)

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Bauhaus spendet Trikotsatz



© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die gesetzliche Haftungsbeschränkung

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 31a Abs. 1 Sätze 1 u. 2 BGB:

Sind **Organmitglieder** oder besondere Vertreter **unentgeltlich tätig oder** erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die **720 Euro** jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **31a Absatz 1 Satz 2** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.“

© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Weitere Beschränkung durch die Satzung

„Die durch das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28. September 2009 und durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 neu geschaffenen Regelungen der § 31a, § 31b BGB stehen der Satzungsbestimmung eines Vereins nicht entgegen, mit der die Haftung eines ehrenamtlich tätigen Organmitglieds (§ 31a Abs. 1 Satz 1 BGB) bzw. Vereinsmitglieds (§ 31b Abs. 1 Satz 1 BGB) dem Verein gegenüber auf vorsätzliches Handeln beschränkt wird.“

(OLG Nürnberg, Beschl. v. 13.11.2015, Az. 12 W 1845/15)



Beschränkung der Haftung in der Satzung auf Vorsatz
kann „Gemeinnützigkeit“ gefährden!

Die Entlastung des Vorstands

„Die **Verzichtswirkung** der Entlastung beschränkt sich auf (Bereicherungs- und Schadensersatz-)Ansprüche, die dem entlastenden Organ **bekannt sind** oder bei sorgfältiger Prüfung **bekannt sein konnten** ...

Es liegt beim Vorstand - Entsprechendes gilt für andere um Entlastung nachsuchende Vereinsorgane -, durch **hinreichende Offenheit** gegenüber der Mitgliederversammlung die **Tragweite** der erbetenen Entlastung **selbst zu bestimmen**.“

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87)

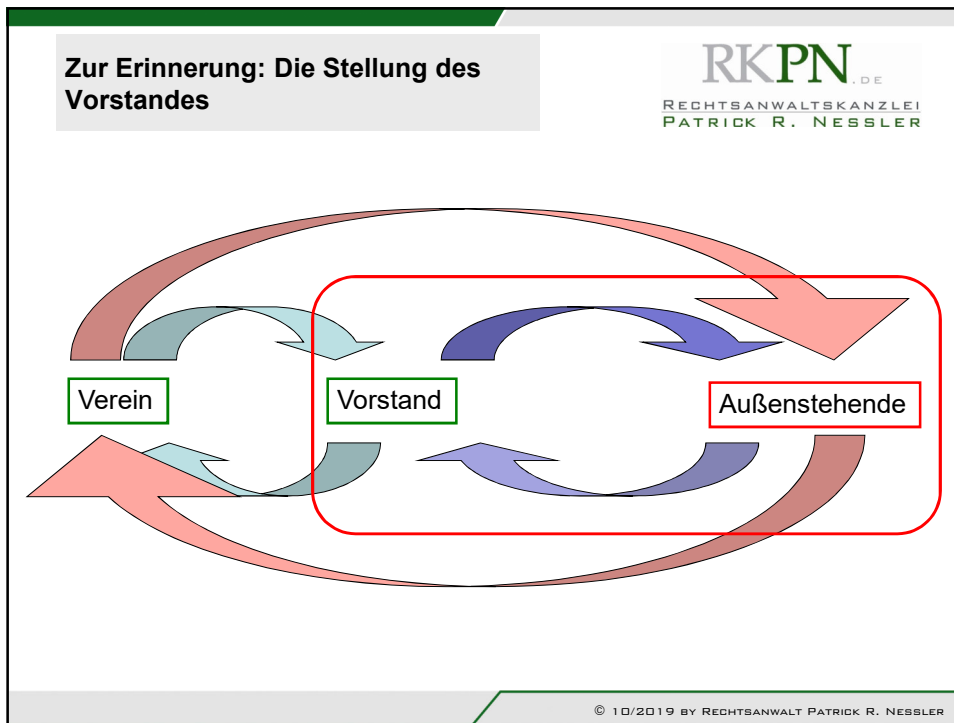


RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Haftung des Vorstandes gegenüber Außenstehenden

Haftet der Vorstand gegenüber Nichtmitgliedern?

© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Die Haftung bei vertraglichen Beziehungen

Das Diagramm zeigt die rechtliche Grundlage der Haftung bei vertraglichen Beziehungen. Es besteht aus drei Textblöcken, die durch grüne Pfeile verbunden sind. Der obere Block zitiert § 26 Abs. 1 Satz 1 BGB. Ein grüner Pfeil weist auf den mittleren Block, § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB, der die Vertretungsmacht definiert. Ein weiterer grüner Pfeil weist auf den unteren Block, der die rechtliche Konsequenz darstellt: Der Verein ist für Verträge des Vorstands haftbar.

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 26 Abs. 1 Satz 1 BGB:
Der Verein **muss** einen **Vorstand haben**. Der **Vorstand vertritt** den Verein **gerichtlich und außergerichtlich**; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 164 Abs. 1 Satz 1 BGB:
Eine Willenserklärung, die jemand **innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht** im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.

Schließt der vertretungsberechtigte Vorstand Verträge im Rahmen seiner Vertretungsmacht, so wird aus dem Vertrag grundsätzlich nur der Verein berechtigt und verpflichtet.

© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Vorstand ohne Vollmacht

§ 177 Abs. 1 BGB:

Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.



§ 179 Abs. 1 BGB:

Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

Die Handelndenhaftung beim nicht eingetragenen Verein

§ 54 BGB:

Auf Vereine, die **nicht rechtsfähig** sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, **haftet der Handelnde persönlich**; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.



normalerweise handelt auch beim
nicht eingetragenen Verein der
Vorstand



Haftung trifft aber auch jeden
anderen für den Verein
Handelnden

Zur Erinnerung: Praxisfall 3

(nach BGH, Urt. v. 30.06.2003, Az. II ZR 153/02)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Der Vorsitzende eines nicht in das Vereinsregister eingetragenen Vereines schloss mit einem Außenstehenden eine Vereinbarung im Namen des Vereins. Danach unterstützt der nicht eingetragene Verein den Außenstehenden bei seinem rechtlichen Vorgehen gegen die Erweiterung der Hausmülldeponie S. des Landkreises A. ideell und materiell.

Die materielle Unterstützung betrifft insbesondere die in den Verfahren gegenüber den Verwaltungsbehörden und Gerichten anfallenden Gebühren und Kosten sowie die notwendigen Auslagen (Anwaltsgebühren, Honorare für Gutachten etc.).

Das Vereinsvermögen reichte jedoch nur zum Ersatz eines Teiles der entsprechenden Kosten und Auslagen. Der Außenstehende verlangt nun von dem Vorsitzenden des Restbetrag.

© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Sonstige Haftungssituationen

© 10/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Haftung für unerlaubte Handlungen

§ 823 Abs. 1 BGB:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist **dem anderen zum Ersatz des** daraus entstehenden **Schadens verpflichtet**.



§ 31 BGB:

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Die gesetzliche Haftungbeschränkung

§ 31a Abs. 2 BGB:

Sind **Organmitglieder** oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 **einem anderen** zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Die verspätete Stellung des Insolvenzantrags

§ 42 Abs. 2 BGB:

Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Finanzamt (als Außenstehendem)

**Haftung gegenüber dem Staat für
Steuern und Abgaben**

§ 69 Satz 1 AO:

Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt ... werden.



§ 34 Abs. 1 AO:

Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen ...

Zur Erinnerung: Praxisfall 2

(nach FG Brandenburg, Urt. v. 19.05.1999, Az. 4 K 62898 H)

Das Finanzamt nahm die Schatzmeisterin eines Vereins per Haftungsbescheid wegen rückständiger Lohnsteuer und Nebenabgaben des Vereins in Höhe von immerhin 5.112,92 € in Anspruch.

Die Schatzmeisterin war neben dem Vereinsvorsitzenden vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

Die Schatzmeisterin legte Einspruch ein mit der Begründung, sie sei erstens „nur“ ehrenamtlich für den Verein tätig gewesen und zweitens habe der Vorsitzende ihre Arbeit als Schatzmeisterin behindert.

Pflichten aus dem Amt

„Als Schatzmeisterin war sie ausweislich des § 9 der Vereinssatzung für den Verein vertretungsberechtigt. Bereits aus der **Bezeichnung des Amtes "Schatzmeister"** traf die Klägerin die Verpflichtung, für die finanziellen Belange des Vereins Sorge zu tragen. Dazu zählen auch die Abgabe ordnungsgemäßer Lohnsteueranmeldungen und die - im Streitfall unterbliebene - Abführung der einbehaltenen Lohnsteuern. Eine weitere Konkretisierung ihrer Pflichten in der Satzung war zur Begründung einer Garantenstellung nicht notwendig.

Unbeachtlich ist auch, aus welchen Gründen die Klägerin zu diesem Amt berufen worden ist und dass sie dieses Amt in erster Linie nur - wie sie selbst angibt - als Etikett betrachtet hat.“

(FG Brandenburg, Urt. v. 19.05.1999, Az. 4 K 628/98 H)

Praxisfall 4

(aus Wochenspiegel Neunkirchen vom 28.08.2013)

Bauhaus spendet Trikotsatz



**Weiterhin viel Erfolg bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**